

- c) Gutachten für Karbidlager gemäß § 4 bzw. als Zustimmung zur Errichtung stationärer Azetylen-Anlagen gemäß § 8 der Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 870 vom 28. April 1959 — Lagerung von Kalziumkarbid und Bau und Betrieb von Azetylen-Erzeugungsanlagen (Azetylen-Anordnung) — (Sonderdruck Nr. 304 des Gesetzblattes),

soweit durch die Investitionen diese Bestimmungen der Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnungen berührt werden und die eingereichten Unterlagen in Art und Umfang den Forderungen dieser Bestimmungen entsprechen.

§ 4

Bei der Prüfung der gemäß § 2 Abs. 3 einzureichenden Unterlagen können die Organe der Technischen Überwachung der DDR bereits andere von ihnen bei der weiteren Durchführung der Investitionen vorzunehmenden Prüfungen und Kontrollen wahrnehmen, soweit die Unterlagen das ermöglichen. Entsprechende Feststellungen sind in der Zustimmung zum Projekt zu treffen.

§ 5

Im übrigen regelt sich die Mitwirkung der Organe der Technischen Überwachung der DDR bei Investitionen gemäß § 1 Abs. 1 nach den für diese Anlagen geltenden Arbeitsschutz- und Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnungen.

§ 6

Die Regelungen der §§ 1 bis 5 finden auch Anwendung, wenn

- die Investitionen freigabe- und überwachungs-pflichtige Anlagen aus Importen enthalten
- bei langfristigen Investitionsprogrammen, -komplexen und -Vorhaben eine gesonderte Vorbereitung und Durchführung einzelner kapazitätswirksamer Ausbaustufen erfolgt.

§ 7

Die Tätigkeit der Organe der Technischen Überwachung der DDR bei der Vorbereitung und Durchführung von Investitionen ist gebührenpflichtig.

§ 8

Durch die Bestimmungen dieser Anordnung werden Regelungen von Leitern zentraler staatlicher Organe mit eigenen Organen der Technischen Überwachung für deren Wirkungsbereich nicht berührt.

§ 9

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1968 in Kraft.

Berlin, den 19. Februar 1968

**Der Direktor
der Technischen Überwachung der DDR**
M a s c h k a

Anlage

zu § 2 vorstehender Anordnung

- Anlagen mit feststehenden Dampf- oder Heißwasserkesseln, soweit diese freigabepflichtig sind
- industriell genutzte Anlagen mit freigabepflichtigen Druckgefäßen
 - Niederdruckdampf- und Warmwasserkessel mit einer Gesamtleistung über 1 Gcal/h
- Röhrenöfen für die chemische Industrie
- Lager brennbarer Flüssigkeiten mit einer Lagerkapazität über 100 m³
- Lager für verflüssigte brennbare Gase mit einer Lagermenge über 35 m³
- stationäre Azetylen-Erzeugungsanlagen
- Lager für Kalziumkarbid mit einer Lagermenge über 1000 kg
- Lager für Flüssigsauerstoff mit ortsfesten Behältern
- Luftzerlegungsanlagen
- Kabelkrananlagen
- Portalkrane mit einer Stützweite $i > 30 \text{ m}$
- Seilbahnen
- Anlagen mit Gefahren durch ionisierende Strahlung.

**Anordnung
über die Festlegung der Koeffizienten
zur Abrechnung von Projektierungs- und
Konstruktionsleistungen der nichtvolkseigenen
Wirtschaft im Bereich des Ministeriums
für Verkehrswesen**

vom 20. Februar 1968

Auf Grund des § 2 Abs. 2 der Anordnung vom 16. Juni 1967 über die Abrechnung von Projektierungs- und Konstruktionsleistungen der nichtvolkseigenen Wirtschaft (GBl. II S. 409) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Zur Rückführung des projektierten Investitionswertumfanges auf die Preise des Jahres 1966 sind bei Projektierungs- und Konstruktionsleistungen der nichtvolkseigenen Wirtschaft für den Bereich des Ministeriums für Verkehrswesen nachstehend aufgeführte Koeffizienten anzuwenden:

Gleisoberbauarbeiten am bestehenden Streckennetz der Deutschen Reichsbahn	0,69
Naßbaggerungen im Seegebiet und in inneren Küstengewässern	0,77

§ 2

Die Koeffizienten sind wie folgt anzuwenden:

Vor Anwendung der Gebührenordnung der Ingenieure ist der auf Grund der Preisverordnung Nr. 182 vom 28. August 1951 — Verordnung über die